

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Sandro Kappe (CDU) vom 14.06.22

und Antwort des Senats

Betr.: Illegalen Elektrogeräte-Sammlern das Handwerk legen – Senat bekommt das Problem einfach nicht in den Griff

Einleitung für die Fragen:

Die CDU-Fraktion hatte einen Antrag gestellt, den illegalen Elektrogeräte-Sammlern das Handwerk zu legen. In der Beratung im Umweltausschuss am 29.04.2021 suggerierte der Umweltsenator, dass dieses Problem nur bei einigen Höfen auftrete und man an einer Lösung bereits arbeite. Ein Lösungskonzept zu den rechtlichen Problemen und möglichen Umsetzungsansätzen wollte die BUKEA nicht erstellen, da dies nicht erforderlich sei. Auf Nachfrage musste der Senator einräumen, dass mit den derzeitigen rechtlichen Regelungen eine Unterbindung schwer umsetzbar ist.

Mehr als ein Jahr später, liegen weiterhin Hinweise zu gelegentlichem bis regelmäßigem Sammeln bei den Recyclinghöfen Wilma-Witte-Stieg, Schwarzer Weg, Lademannbogen und Feldstraße vor (Drs. 22/8512, 6).

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Frage 1: *Mit Drs. 22/5933 teilt der Senat mit: „Recyclinghof Wilma-Witte-Stieg: Gegen die Sammler wurden vom Landesbetrieb für Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG) als Grundstückseigentümer Betretungsverbote ausgesprochen. In Zusammenarbeit mit der Polizei wurden die Betretungsverbote durchgesetzt. Es ergingen durch den LIG mehrfach Strafanträge gegen die illegalen Sammler. Zusätzlich werden zeitnah Parkverbotsschilder errichtet, um das Parken von Sammelbehältern zu verhindern. Im Übrigen siehe Drs. 22/4184 und 22/4657.“ Wieso haben die Maßnahmen nicht gegriffen und welche weiteren Maßnahmen plant der Senat zu ergreifen?*

Antwort zu Frage 1:

Gegen den illegalen Elektrogeräte-Sammler wurden mehrere Strafanträge gestellt. Mangels öffentlichen Interesses hat die Staatsanwaltschaft keine öffentliche Klage gegen den Beschuldigten erhoben. Das Betretungsverbot gegen den Sammler wurde im Mai erneuert und gilt noch bis zum 23. August 2022. Eine aktuelle Begehung hat allerdings ergeben, dass sich trotz des Verbots erneut Sammler nebst Fahrzeugen auf dem Grundstück aufhalten.

Aktuell läuft für das betreffende Flurstück 1883 der Gemarkung Hinschenfelde eine Überweisung an das zuständige Bezirksamt. Dieser Prozess steht kurz vor dem Abschluss. Sobald die Straße als öffentlicher Weg gewidmet wurde, werden die dann zuständigen Stellen die weiteren Maßnahmen abstimmen.

Frage 2: *Mit Drs. 22/8512 teilt der Senat mit: „Nach verschiedenen Überprüfungen durch das zuständige Bezirksamt steht der Sammler linksseitig auf der Zufahrt zum Recyclinghof „Schwarzer Weg“ und nicht auf dem öffentlichen Gehweg.“ Diese Einschätzung verwundert. Mit Drs. 22/4657 wird mitgeteilt, dass die Zufahrt Teil des Grundstücks ist, auf dem der Recyclinghof steht und sich im Eigentum des Allgemeinen Grundvermögens (AGV) befindet. Der Sachverhalt befindet sich in Klärung durch die SRH. Welches Ergebnis hat die Prüfung ergeben?*

Frage 3: *Wem gehört das Grundstück, auf dem der Sammler vor dem Wertstoffhof „Schwarzer Weg“ steht?*

Frage 4: *Wieso hat der Eigentümer noch kein Betretungsverbot erlassen?*

Antwort zu Fragen 2, 3 und 4:

Die Prüfung hat ergeben, dass sich der Sammler sowohl auf der Zufahrt zum Recyclinghof (Flurstück 1483) als auch auf dem angrenzenden Flurstück 1482 aufhält. Beide Flächen befinden sich im Allgemeinen Grundvermögen (AGV) der Freien und Hansestadt Hamburg. Da das Flurstück 1482 ebenfalls vermietet ist, nimmt der Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG) bezüglich des genannten Sachverhalts Verbindung zum Mieter auf. Der Mieter wird seitens des LIG aufgefordert, den Mietvertrag in Bezug auf die Verkehrssicherungspflicht, das Ablagern umweltgefährdender oder -beeinträchtigender Stoffe sowie die Durchsetzung des Hausrechts zu erfüllen.

Frage 5: *Mit Drs. 22/8512 teilt der Senat zum Wertstoffhof Schwarzer Weg mit: „Bisherige Überprüfungen haben keine Beanstandungen ergeben. Es ist grundsätzlich nicht untersagt, funktionsfähige Geräte zu übernehmen, siehe auch Drs. 22/4184 und Drs. 22/4657. Die zuständigen Behörden behalten sich weitere Überprüfungen vor.“ Wie bewertet der Senat das Sammeln von Elektrogeräten vor den Wertstoffhöfen?*

Antwort zu Frage 5:

Siehe hierzu die Ausführungen in Drs. 22/4184 zur Bundesratsinitiative des Senats zur Ergänzung des § 12 des Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG).

Frage 6: *Welche Maßnahmen hat der Senat bei den Wertstoffhöfen Lademannbogen und Feldstraße eingeleitet, damit das illegale Sammeln verhindert wird?*

Antwort zu Frage 6:

Am Recyclinghof Lademannbogen fanden eine Personalienfeststellung sowie normverdeutlichende Gespräche mit einer Person statt, die Nutzerinnen und Nutzer des Recyclinghofes angesprochen hatte. Seitdem sind im Bereich Lademannbogen keine weiteren Hinweise im Sinne der Fragestellung bei der Polizei eingegangen. Im Übrigen siehe Drs. 22/8512.

Frage 7: *Wer ist für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Sammler vor den Wertstoffhöfen zuständig?*

Antwort zu Frage 7:

Beim Sammeln vor Wertstoffhöfen können abfallrechtliche, strafrechtliche, gewerberechtliche und wegerechtliche Aspekte berührt sein. Insofern ist die Zuständigkeit für die Überprüfung vom jeweiligen Einzelfall abhängig. Im Übrigen siehe auch Drs. 22/4969.

Frage 8: *Privatpersonen begehen eine Ordnungswidrigkeit, wenn sie nicht genehmigten Sammlern Schrott übergeben. Dies ist vielen Bürgern nicht bekannt. Aus welchen Gründen weist der Senat vor den Wertstoffhöfen nicht mit einem entsprechenden Schild auf diesen Umstand hin?*

Frage 9: *Oftmals werden beispielsweise defekte Fernsehgeräte als funktionierend nach Osteuropa oder per Seecontainer sogar in afrikanische oder asiatische Länder exportiert. Dort werden sie nicht selten unter katastrophalen Umständen einfach verbrannt, um beispielsweise an das wertvolle Kupfer zu gelangen. Dadurch sind schon riesige Flächen verseucht worden. Tausende Menschen sind schweren Krankheiten durch die Verseuchung der Luft und des Grundwassers ausgesetzt. Hat der Senat geprüft, ein Schild mit dem Hinweis, dass illegale Abfälle häufig in anderen Ländern landen und dort erhebliche Umweltverschmutzungen verursachen und man lieber die Wertstoffhöfe nutzen sollte, aufzustellen?*

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Wenn nein, wieso nicht?

Antwort zu Fragen 8 und 9:

Das Elektro- und Elektronikgerätegesetz sieht keine Ordnungswidrigkeiten für die Überlassung von Elektroaltgeräten durch Privatpersonen vor.

Im Übrigen siehe Drs. 22/8512.